

## Netzzugangsbedingungen EEG (Strom)

### Einspeisung

Anhang:	Haftung gemäß § 18 NAV
Gültig ab:	01.04.2012
Vertragsart:	Einspeisevertrag EEG (Strom)
Lastflussrichtung (Zweck):	Einspeisung

### 1. Geltungsbereich

Die folgenden Regelungen gelten zur vertraglichen Spezifikation der im Datenblatt EEG Erzeugungsanlage abgegebenen Anschlusssituation.

### 2. Datenverarbeitung

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von dem VNB verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligten Unternehmen gemäß den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes weitergegeben. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung und Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen des VNB.

### 3. Haftung

#### 3.1 Haftung bei Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten

Die Haftung des VNB bei Störungen der Netznutzung ist nach § 25 a StromNZV entsprechend § 18 NAV begrenzt. Der Wortlaut des § 18 NAV ist als Anhang der Netznutzungsbedingungen beigefügt und damit Bestandteil des Vertrages.

Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung an diese angepasst. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

#### 3.2 Haftung für sonstige Schäden

Im Übrigen haftet der VNB nicht, es sei denn, es handelt sich um einen Schaden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, oder der Schaden beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des VNB. Die Haftung ist ebenso wenig bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Lieferant vertrauen darf. Schließlich ist die Haftung nicht ausgeschlossen, wenn und soweit der VNB eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben oder den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird mit der Ausnahme der Regelung in Satz 2 insgesamt ausgeschlossen. Die Ersatzpflicht bei Sachschäden nach § 2 Haftpflichtgesetz wird nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und Kaufleuten im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.

### 3.3 Haftung durch Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen

Die in den vorstehenden Absätzen genannten Haftungsregelungen gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der VNB.

### 3.4 Haftung bei Drittnutzung

Der AB wird sich unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten (beispielsweise Änderungskündigung, Vertragsanpassung, Androhung der Unterbrechung der Anschlussnutzung unter Verweis auf § 17 Abs. 2 EnWG) bemühen, mit nachgelagerten Letztverbrauchern eine Haftungsregelung gem. § 18 NAV zu Gunsten des VNB zu vereinbaren. Bei fehlender Haftungsbegrenzung gem. § 18 NAV wird im Schadensfall vermutet, dass der AB seine Bemühensverpflichtung verletzt hat. Der AB ist dem VNB gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dem AB bleibt der Nachweis seines Bemühens zur Vereinbarung einer Haftungsbegrenzung unbenommen, um seine Schadensersatzverpflichtung gegenüber dem VNB zu entgehen.

## 4. Dauer, Anpassung und Beendigung des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag läuft längstens soweit und solange der VNB zur Abnahme und Vergütung der vom AB erzeugten elektrischen Energie auf Grund des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG) in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet ist.

Der Vertrag kann beiderseitig mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund durch die Vertragspartner bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei wesentlicher Änderung der gesetzlichen Abnahme- und Vergütungsverpflichtung für Strom aus Erzeugungsanlagen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, oder wenn der AB bei dem Betrieb seiner Eigenerzeugungsanlage die gesetzlichen Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik nicht einhält.

Bei einer wesentlichen Änderung oder Fortentwicklung des gesetzlichen Ordnungsrahmens (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen) ist der VNB berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen in Fällen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insbesondere Entscheidungen oder

Festlegungen erlässt, die den vertraglichen Abreden dieses Vertrages entgegenstehen.

Vertragsanpassungen und die Kündigung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

## 5. Netznutzung

### 5.1 Bereitstellung von Netzanschlusskapazität

Der VNB stellt dem AB am Netzverknüpfungspunkt die in der Anlage Datenblatt EEG Erzeugungsanlage vereinbarte Netzanschlusskapazität zum Zwecke der Einspeisung elektrischer Energie zur Verfügung.

### 5.2 Blindleistung

Der AB betreibt seine Erzeugungsanlage derart, dass sich am Netzverknüpfungspunkt ein Leistungsfaktor nicht unterhalb von  $\cos \varphi = 0,9$  induktiv bzw.  $\cos \varphi = 0,9$  kapazitiv ergibt.

## 6. Abrechnungsmessung

### 6.1 Messeinrichtung

Die technische Ausführung der Messeinrichtung am Netzverknüpfungspunkt entspricht zumindest den Anforderungen der VDEW-Richtlinie „MeteringCode 2006“.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, auf eigene Kosten eine Vergleichsmessung zu betreiben.

## 6.2 Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Es ist Aufgabe des AB, die abrechnungsrelevanten Daten zu erfassen und dem VNB in geeigneter Form bereitzustellen.

1. Die Vertragspartner sind berechtigt, jederzeit eine Überprüfung einer Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu verlangen.
2. Stellt der AB den Antrag auf Prüfung nicht bei dem VNB, so wird er den VNB vor Antragsstellung benachrichtigen.
3. Die Kosten der Prüfung trägt derjenige Vertragspartner der die Prüfung veranlasst hat, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Sollte die Prüfung ergeben, dass die Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden, trägt derjenige Vertragspartner die Kosten. Der für die Messung verantwortlich ist. Sofern der Antrag auf Prüfung bei dem VNB gestellt wurde und der AB die Kosten der Prüfung zu tragen hat, werden ihm diese nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

## 6.3 Verwendung der Messwerte

Die Messwerte bilden die Grundlage für die Abrechnung.

## 6.4 Ersatzwerte

Im Fall, dass durch eine vorhandene Messeinrichtung Daten fehlerhaft erfasst wurden, sind Ersatzwerte nach dem im MeteringCode 2006 beschriebenen Verfahren zu bilden.

Wird ein Nachfolgewerk zum MeteringCode verabschiedet, so ist der VNB berechtigt, dieses zum Vertragsbestandteil zu machen.

## 7. Nachweispflichten

### 7.1 Wärmenutzung

Sofern die Anlage über eine Notkühlung oder eine andere Einrichtung zur Abführung der Wärme verfügt, ist der Nachweis der außerhalb der Biomasseanlage genutzten Wärmemenge über einen entsprechenden Wärmemengenzähler erforderlich.

## 7.2 Windkraftanlage

Voraussetzung für die Vergütung für Strom aus Anlagen im Sinne des § 30 EEG, ist die rechtzeitige Vorlage eines Nachweises der endgültigen Außerbetriebnahme der Altanlage am bisherigen Standort, die Mitteilung über die ersetzte und neu installierte elektrische Leistung, das Inbetriebnahmedatum der ersetzten und der ersetzenden Anlagen sowie der Nachweis, dass sich die ersetzte Anlage im selben oder einem angrenzenden Landkreis befunden hat.

Die schrittweise Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme einzelner Windkraftanlagen ist dem VNB jeweils unverzüglich (spätestens bis zum letzten Kalendertag des Inbetriebnahme- oder Außerbetriebnahmemonats), einschließlich der Angabe des Änderungsdatums, der Leistungsveränderung in kVA und des Betreibers, schriftlich bekannt zu geben. Solange der AB dem VNB keine Mitteilung über eine Änderung der installierten Leistung des Windparks meldet, gilt weiterhin der Wert der bisher installierten Leistung des Windparks.

Sofern sich die Erweiterung des Windparks oder der Zubau von einzelnen Windkraftanlagen auf mindestens zwei Jahre verteilt und der AB nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine Abrechnung jeder einzelnen Windkraftanlage in einem Windpark möglich ist, oder diese Daten nicht bis zum 28.02. des Folgejahres dem VNB zur Verfügung gestellt werden, so wird der VNB eine Aufteilung der eingespeisten Energiemengen gemäß § 9 Abs. 3 EEG nach Referenzertrag der einzelnen Anlagen vornehmen.

### 7.3 Solare Strahlungsenergie

Sofern die Vergütung einer Anlage mit einer Leistung von bis zu 30 kW<sub>peak</sub> zur Gewinnung von Strom aus solarer Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden gemäß § 33 Abs. 2 EEG erfolgen soll (Selbstverbrauch), trägt der AB dafür Sorge, dass eine geeignete Messung zur Erfassung der gesamten durch die Anlage erzeugten Energiemenge installiert wird.

Für die nach § 33 Abs. 2 EEG bereits vergüteten Energiemengen ist die kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe nach § 8 Abs. 2 EEG gemäß § 56 Abs.1 EEG ausgeschlossen.

## Anhang zu den Netzzugangsbedingungen

### Haftung gemäß § 18 NAV

#### Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze (1) und (2) sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie

auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.